

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch, Dr. Dietmar Bartsch, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/13757 –**

Anzeigepflicht für Versorgungsempfänger

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesbeamtengesetz (BBG) schreibt im § 69a vor, dass ein Ruhestandsbeamter oder früherer Beamter mit Versorgungsbezügen, der nach Beendigung des Beamtenverhältnisses innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren oder, wenn der Beamte mit dem Ende des Monats in den Ruhestand tritt, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit der letzten obersten Dienstbehörde anzuzeigen hat.

Weiterhin ist festgelegt, dass die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit zu untersagen ist, wenn die Gefahr besteht, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Regelungen zur Anzeigepflicht nach Beendigung des Beamtenverhältnisses sind seit dem 12. Februar 2009 nicht mehr in § 69a BBG, sondern nunmehr in § 105 BBG geregelt (in der Fassung des Artikels 1 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 5. Februar 2009, BGBl. I 160). Die Norm wurde sprachlich neu gefasst; der Regelungsgehalt entspricht im Wesentlichen der bisherigen Fassung (vgl. dazu die Begründung des Gesetzentwurfs; Bundestagsdrucksache 16/7076, Seiten 124 und 125).

Nach § 105 BBG müssen Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, frühere Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes vor ihrer Aufnahme schriftlich anzeigen, wenn sie mit ihrer dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und dienstliche Interessen durch sie be-

einträchtigt werden können. Die Vorschrift soll verhindern, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität des öffentlichen Dienstes durch den Anschein einer voreingenommenen Amtsführung im Hinblick auf spätere Karriereausichten oder durch die private Verwertung von Amtswissen nach Beendigung des Beamtenverhältnisses beeinträchtigt wird. Die Anzeigepflicht endet drei Jahre nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, wenn die Beamtinnen und Beamten mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand treten. In den übrigen Fällen endet sie nach fünf Jahren.

Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung ist zu untersagen, wenn zu befürchten ist, dass dienstliche Interessen durch sie beeinträchtigt werden. Im Regelfall ist die Untersagung für den Zeitraum bis zum Ende der Anzeigepflicht auszusprechen. Soweit die Voraussetzungen für eine Untersagung nur für einen kürzeren Zeitraum vorliegen, wird die beantragte Tätigkeit oder Beschäftigung nur für diesen Zeitraum untersagt.

1. Wie viele Beamte bzw. Ruhestandsbeamte haben in der 16. Wahlperiode des Deutschen Bundestages der letzten obersten Dienstbehörde nach § 69a BBG eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit angezeigt (bitte nach Ministerien auflisten)?
2. In wie vielen Fällen wurde eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit untersagt, weil dienstliche Interessen dagegen sprachen?
3. In welche Unternehmen sind die Beamten bzw. Ruhestandsbeamte gewechselt?

Zu den mit der Kleinen Anfrage nachgefragten Angaben wird keine Statistik geführt. Für die Beantwortung müsste eine Vielzahl von Personalakten einzeln gesichtet und ausgewertet werden, was nur mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand umzusetzen wäre. Eine Beantwortung der Fragen im Rahmen der Kleinen Anfrage ist daher nicht möglich.